# Badeordnung für die Badestelle der Gemeinde Hohenlockstedt

**1**. Die Bestimmungen der Badeordnung sind von den Besuchern zu beachten.

**2**. Das gesamte Lohmühlengelände ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Zelten und Camping sind nicht erlaubt. Beschädigungen an Pflanzen, Wegen und Uferbefestigungen sowie der Tierwelt sind verboten und werden strafrechtlich verfolgt.

**3**. Die Badestelle der Gemeinde Hohenlockstedt (Lohmühlenteich) ist täglich geöffnet.

**4**. Das Betreten des Lohmühlengeländes sowie die Benutzung des Lohmühlenteiches geschieht auf eigene Gefahr.

**5**. Krafträder und Kraftfahrzeuge sind nur auf den dafür vorgesehenen Stellplätzen abzustellen. Hierfür übernimmt die Gemeinde Hohenlockstedt keine Haftung.

**6**. An der Badestelle gibt es keine Badeaufsicht.

**7**. Es ist insbesondere nicht erlaubt:
a) das Grillen auf dem Lohmühlengelände,
b) das Mitbringen von Tieren im gesamten Badebereich inklusive Liegewiese (Hunde, Pferde usw.),
c) der Gebrauch von Seifen im Lohmühlenteich,
d) das Hineinwerfen von Gegenständen in die Wasserfläche,
e) die Verunreinigung des Wassers und aller Badeeinrichtungen,
f) unnötiges Lärmen oder die Belästigung der auf dem Gelände verweilenden Gäste,
g) das Rauchen in den Sanitärräumen des Geländes,
h) Ballspiele in den nicht dafür vorgesehenen Plätzen,
i) das Befahren des Lohmühlenteiches mit Booten, mit sonstigen Wassersportgeräten (insbesondere Stand-up-Paddling) sowie das Surfen,

**8**. Das Aufsichtspersonal ist befugt, die Personen, die
a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
b) andere Badegäste belästigen,
c) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Badeordnung verstoßen, von der Badestelle zu verweisen.
Das Aufsichtspersonal können die Kioskbetreiber sowie andere Personen (Beauftragte der Gemeinde Hohenlockstedt) sein.

Das Nichtbeachten der Vorschriften der Badeordnung kann Straf- oder Ordnungswidrigkeiten-Anzeigen nach sich ziehen. Das Hausrecht wird durch die Gemeinde Hohenlockstedt oder beauftragte Personen wahrgenommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 Hundegesetz verboten ist, Hunde in Badeanstalten sowie Badestellen an Oberflächengewässern, Kinderspielplätzen und Liegewiesen mitzunehmen. Ferner ist es verboten, Hunde dort laufen zu lassen. Verstöße können nach § 20 Abs. 2 Hundegesetz mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

**9**. Diese Badeordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Badeordnung vom 07.12.2023 wird aufgehoben.

Hohenlockstedt, 24.07.2025

Gemeinde Hohenlockstedt
1. Stellv. Bürgermeister

gez. Thara
1. Stellv. Bürgermeister